

Die Vroedschappen haben noch ihre andere Bedienten/ als Tresorier, Secretarien, Copiisten, Boten/ Pfortner/ welche alle von ihnen nach ihrem eignen Gutdüncken können bestalt/ und abgeschaffet werden.

§. 10. Die Dörffer und Flecken werden durch ihre erwählte Bürgemeister/ Schouten, und Schepen regiert. Einige derselben gehören unter die Städte/ andere haben Junckern zu Herren/ die in allen Sachen die höchste Jurisdiction führen. Die Schouten, und ihre Beysitzer/ die wellbohrne Mannen hegen das Blut-Gerichte/ und können ja so wohl als die größte Stadt einen Schuldigen zum Tode verurtheilen.

§. 11. Ihre Rechte anbelangend/ so hat fast eine jede Provinz ihre Jura statutaria, und Gewohnheiten/ nach denen sie das Urtheil fällen; findet sich der Casus nicht in ihrem jure statutorio, so gehen sie ad jus Civile, wiewohl sie viele dessen Subtilitäten/ als überflüssige Formalitäten verworffen/ und mehr reflexion auff das æquum & bonum, als strictum jus machen.

### Das achte Capitel/ Von denen Studiis, freyen Künsten/ und Academien.

**W**einiges Land sich gelehrter und fürtrefflicher Männer zu rühmen/ so sind es wohl die Niederlande/ welche die im Staube liegen